

# VERGABERICHTLINIEN

## **Für die Förderungsschwerpunkte § 1 Ziffer 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. 111/2011, über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung:**

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung unterstützt auf freiwilliger Basis, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, Restaurierungsmaßnahmen und Vorhaben, die folgenden Zweckwidmungen entsprechen:

- a) Erhaltung der Hofkirche, des Grabmals Kaiser Maximilians I. sowie der Silbernen Kapelle und der Kapelle zu Ehren „Unserer Hohen Frau von Tirol“;
- b) Restaurierungen von kulturhistorisch bedeutsamen Klöstern und Wallfahrtskirchen;
- c) Restaurierungen von kulturhistorisch bedeutsamen sakralen und profanen Objekten, wie Filialkirchen, kleinere Kirchen, Kapellen und Kleindenkmäler;
- d) Restaurierung von Pfarrkirchen;  
Auf Grund der Vielzahl der Ansuchen richtet sich die Höhe der bereitzustellenden Subventionen nach der Dringlichkeit einer durchzuführenden Restaurierung, der jeweils nachgewiesenen Finanzierungslücke und der kulturhistorischen Bedeutung der jeweiligen Pfarrkirche;
- e) Restaurierungen von kulturhistorisch bedeutsamen Profanbauten, die sich im öffentlichen Besitz befinden und öffentlich genutzt werden;
- f) In spezifischen Fällen Restaurierungen sonstiger Sakral- und Profanbauten, die für das kulturhistorische Erbe des Landes von großer Bedeutung sind;
- g) Ankauf von kulturell wichtigen Objekten, die für das kulturhistorische Erbe des Landes von großer Bedeutung sind und als Dauerleihgabe in Museen oder anderen öffentlichen Bauten dem interessierten Publikum zugänglich gemacht werden sowie in Ausnahmefällen in Privathäusern, die öffentlich genutzt werden können;
- h) Infrastrukturelle Maßnahmen in Museen mit überregionaler Bedeutung;
- i) Archäologische Ausgrabungen;
- j) Förderung von Schwerpunkten, die vom Kuratorium der Stiftung hinsichtlich des Zeitraumes und der dafür vorgesehenen Geldmittel jeweils festzulegen sind. Im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen sollen Vorhaben gefördert werden, die von öffentlichem Interesse sind und nicht durch Landes- bzw. Gemeindegzuschüsse ausfinanziert werden können. Die Laufzeit soll für jeden einzelnen zu bestimmenden Schwerpunkt max. 3 Jahre betragen und die dafür aufzuwendenden Geldmittel sind pro Kalenderjahr mit max. 7% der ordentlichen jährlichen Einnahmen limitiert.

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung behält sich das Recht vor, auch dann eine Subvention bereitzustellen, wenn ein Vorhaben am Rand des Förderungsspektrums angesiedelt ist, aber wichtige Gründe für die Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung vorliegen.

In diesen Fällen ist allerdings eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kuratoren/innen erforderlich.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Subvention im Rahmen der unter Punkt a) bis f) angeführten Förderungsschwerpunkte ist, dass die geplanten Vorhaben an Objekten durchgeführt werden, die unter Denkmalschutz stehen oder zumindest seitens des Bundesdenkmalamtes als erhaltenswert eingestuft werden. Sämtliche Restaurierungsvorhaben müssen unter Beiziehung des Bundesdenkmalamtes realisiert werden.

Hinsichtlich des Punktes a) ist anzumerken, dass die Erhaltung der Kapelle zu Ehren „Unserer Hohen Frau von Tirol“ im Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung, LGBl. Nr. 111/2011 (§ 1 Z 1), gesetzlich normiert ist. Die Zuständigkeit für die Erhaltung der Hofkirche, des Grabmals Kaiser Maximilians I. und der Silbernen Kapelle ist angesichts der einmaligen kulturhistorischen Bedeutung der Kirche, die weit über die Grenzen des Landes hinausgeht, und unter Bedachtnahme auf das Wirken Kaisers Maximilians I. im Lande sowie in Hinblick auf das Jubiläumsjahr 2019, in dem dessen 500. Todestag im ganzen Land gefeiert werden wird, als gegeben zu erachten.

#### **Förderungsansuchen:**

Die Förderungsansuchen müssen eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen, eine detaillierte Kostenaufstellung und einen Finanzierungsplan, der Angaben über sämtliche Subventionsgeber und die vorhandenen Eigenmittel zu enthalten hat, beinhalten.

Zudem ist bei Ansuchen, die die Förderung der Unterbringung von in Tirol ansässigen Studenten in Studentenheimen in ganz Österreich betreffen, festzustellen, ob ein entsprechender Bedarf an Heimplätzen für Studierende aus Tirol gegeben ist.

#### **Abwicklung der Förderungsansuchen durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle:**

Sämtliche Ansuchen sind seitens der Geschäftsstelle auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind fehlende Unterlagen anzufordern.

Weiters ist zu prüfen, ob die eingereichten Projekte den Richtlinien entsprechen (zB durch Rücksprache mit dem Bundesdenkmalamt etc.). Zudem ist anhand des Kosten- und Finanzierungsplanes festzustellen, ob und in welcher Höhe das jeweilige Vorhaben von anderen Institutionen, wie beispielsweise Bund, Land, Gemeinden etc., entsprechend finanziell unterstützt wird, und der noch bestehende Finanzierungsbedarf zu erheben.

Die geprüften Ansuchen sind von der Geschäftsstelle aufzubereiten und dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen. Die Förderungswerber sind schriftlich von den gefassten Beschlüssen in Kenntnis zu setzen und im Falle einer positiven Erledigung dahingehend zu informieren, dass eine Auszahlung der zugesagten Gelder nach Vorlage der Originalrechnungen samt Einzahlungsbestätigungen erfolgen kann.